

### III. Fazit

Dem Gesetzgeber steht beim Erlass von besoldungsrechtlichen und versorgungsrechtlichen Regelungen regelmäßig ein weiter Spielraum politischen Ermessens zu, dieser findet aber u. a. seine grundrechtliche Einhegung durch den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG. Dieser verbietet zwar nicht die Privilegierung spezifischer Personengruppen, verlangt hierfür aber einen tauglichen und nachvollziehbaren Grund zur Differenzierung, der geeignet ist, die mit der Privilegierung einhergehende Ungleichbehandlung zu rechtfertigen. Zwischen den jeweiligen Vergleichsgruppen müssen daher Unterschiede von solcher Art

und solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können. Hierbei sind auch typisierende Regelungen im gewissen Ausmaß grundsätzlich zulässig. Die vorstehend skizzierten Änderungen im Soldatenversorgungsrecht aufgrund des BWAttraktStG führen zu punktuellen Begünstigungen gegenüber der Vergleichsgruppe der Beamten und sind daher vor dem Hintergrund des grundrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes rechtfertigungsbedürftig. Ein tauglicher Sachgrund für die vorgenommene Differenzierung ist in den soldatenspezifischen Altersgrenzen zu sehen, da hier an eine soldatenspezifische Sondertypik angeknüpft wird, die Grund und Grenze der Begünstigung sachlich rechtfertigt.

## Beamte und Versorgungsausgleich

Frank Götsche

*Steht ein verbeamteter Ehegatte vor der Scheidung, stellen sich in vielfältiger Hinsicht vermögensrechtliche Fragen. Einen wesentlichen Bereich bildet der Ausgleich der Pensionsansprüche des Beamten im Versorgungsausgleich, der in der Praxis bei nahezu jeder Scheidung ohne besondere Antragstellung (vgl. § 137 Abs. 2 Nr. 1, S. 2 FamFG) durchgeführt wird. Der folgende Beitrag will einige der damit verbundenen Problematiken näher erörtern und den Umgang mit verschiedenen Verfahrensstadien des Versorgungsausgleichs darstellen.*

### I. Vor Einleitung des Scheidungsverfahrens

Hat sich die Trennung der Ehegatten verfestigt und zeichnet sich die Ehescheidung ab, sollte der Beamte prüfen, ob er einen eigenen Scheidungsantrag stellt.

#### 1. Festlegung des Ehezeitendes

Für den Versorgungsausgleich macht im Grundsatz die möglichst *frühzeitige Stellung des Scheidungsantrags* aus Sicht des Beamten durchaus Sinn. Denn im Versorgungsausgleich ist der innerhalb der Ehezeit erworbene Anteil der einzelnen Versorgungsansprüche auszugleichen, §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1, Abs. 2 VersAusglG. Die Ehezeit des Versorgungsausgleichs bestimmt sich nach § 3 Abs. 1 VersAusglG. Sie beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist (Ehezeitbeginn) und endet am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags (Ehezeitende). Die Zustellung des Scheidungsantrags begrenzt daher den Umfang der Versorgungsansprüche, die der Beamte auszugleichen hat. Da zumeist die beamtenrechtliche Versorgung die werthaltigste der von beiden Ehegatten während der Ehe erworbenen Altersversorgungen darstellen wird, wird das vermögensrechtliche Interesse des Beamten auf eine möglichst kurze Ehezeit ausgerichtet sein.

### 2. Anstehende Beförderung

Die frühzeitige Festlegung des Ehezeitendes sollte vor allem berücksichtigt werden, wenn eine *Beförderung* des Beamten ansteht. Die individuellen Bemessungsgrundlagen der beamtenrechtlichen Versorgung sind stets mit den bei Ehezeitende maßgebenden Werten zu berücksichtigen, d. h. für die Höhe der beamtenrechtlichen Versorgung bleibt ihr am Ehezeitende erreichter Wert maßgebend.<sup>1</sup> Zu den individuellen Bemessungsgrundlagen der beamtenrechtlichen Versorgung gehören insbesondere die Besoldungsgruppe, die Besoldungshöhe und die erreichte Dienstaltersstufe. Wird der Beamten bis zum Eintritt des Ehezeitendes befördert, so unterfällt die damit verbundene erhöhte Versorgung dem im Versorgungsausgleich auszugleichenden Ehezeitanteil. Dagegen bleibt ein nach Ehezeitende erfolgter beruflicher Aufstieg mit daraus folgender höherer Besoldung als individueller Umstand außer Betracht, auch wenn schon in der Ehezeit Vorbereitungen für derartige Veränderungen (Bewerbung auf ein höheres Amt oder gar entsprechende Zusagen) getroffen worden sind.<sup>2</sup> Dies gilt selbst dann, wenn der Beamte bei der Beförderung mit in die Ehezeit hineinreichender Rückwirkung in eine Planstelle der höheren Besoldungsstufe eingewiesen wird.<sup>3</sup> § 5 Abs. 2 S. 2 VersAusglG, wonach unter bestimmten Umständen nach Ehezeitende sich ergebende rechtliche oder tatsächliche Veränderungen noch berücksichtigt werden können, findet keine Anwendung. Denn § 5 Abs. 2 S. 2 VersAusglG betrifft nur solche Veränderungen, die nicht auf individuellen Umständen beruhen.<sup>4</sup>

### 3. Pensionierung

Steht die Pensionierung des verbeamteten Ehegatten bevor oder ist sie gar bereits eingetreten, hat dies auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs regelmäßig keinen Einfluss. Der Versorgungsausgleich wird grundsätzlich unabhängig davon, ob bereits eine laufende Altersversorgung gezahlt wird oder ob sich diese noch in der Anwartschaftsphase befindet, durchgeführt. Die auszugleichende Beamtenversorgung wird also auch bei laufendem Bezug grundsätzlich unmittelbar gekürzt. Dies beruht auf der Vonselbständigung der beiderseits erworbenen Versorgungsansprüche der Ehegatten, die infolge der ausgleichsbedingten Teilung eigenständigen, voneinander unabhängigen Versicherungsverläufen folgen.<sup>5</sup>

1) BGH, FamRZ 2011, 1214; kritisch zum Merkmal der Individualität allerdings OLG Nürnberg, NZS 2015, 753 im Langtext; *Bergner*, NJW 2012, S. 1330, 1332.

2) BGH, FamRZ 2009, 1738, 1742; FamRZ 2009, 205, 207; FamRZ 2008, 1512, 1513; FamRZ 1982, 1003, 1004.

3) BGH, FamRZ 1999, 157.

4) BGH, FamRZ 2016, 35; Beschluss vom 11.5.2016 – XI ZB 480/13; FamRZ 2013, 1362; FamRZ 2009, 1738, 1742.

5) BVerfG, FamRZ 2014, 1259.